

Amtsgericht Speyer

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 5/23

Speyer, 22.12.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 27.03.2026	09:15 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Speyer, Wormser Straße 41, 67346 Speyer

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Speyer

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
15/2600	an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/11-16 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß und dem Kellerraum Nr. 15 in dem Wohnungsgebäude "A"	7551

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Speyer	3800/2	Hof- und Gebäudefläche Rheinhäuser Straße 86a	11.826

Objektbeschreibung/Lage:

2-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Loggia, Kellerraum, im EG eines sechsgeschossigen Mehrfamilienhauses (3 Wohnblocks), in der „Wohnanlage Rheinpark“, Baujahr vermutlich 1971, 64,63 qm Wohnfläche

Verkehrswert: 165.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Weilemann
Rechtspflegerin

Beglubigt:

(Döring), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglubigt – ohne Unterschrift gültig